

LadeStrom - Zweizählermessung

Produktinformation

Preisgarantie: auf den Arbeitspreis netto* bis 31.12.2022
 Kündigungsfrist: 1 Monat
 Vertrag: Schriftform
 Zahlung: SEPA-Lastschriftverfahren, Dauerauftrag, Überweisung, Überweisung mit Bareinzahlung

Zweitarifzähler Preise gültig ab 01. Januar 2022

	NT Ladestrom	außerhalb der Schwachlastzeit (HT)	
Arbeitspreis netto*	12,005	15,619	Cent/kWh
Zuzüglich der Abgaben und Umlagen netto in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aus:			
EEG	3,723	3,723	Cent/kWh
KWKG	0,378	0,378	
§ 19 StromNEV	0,437	0,437	Cent/kWh
§ 17 EnWG Offshore Netzumlage	0,419	0,419	Cent/kWh
§ 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	0,003	Cent/kWh
Arbeitspreis netto	16,97	20,58	Cent/kWh
Stromsteuer netto	2,05	2,05	Cent/kWh
Arbeitspreis netto inkl. Stromsteuer	19,02	22,63	Cent/kWh
Arbeitspreis brutto	22,63	26,93	Cent/kWh

Grundpreis netto 5,00 Euro/Monat

Grundpreis brutto 5,95 Euro/Monat

Die Konzessionsabgabe in Höhe von derzeit 0,11 Cent/kWh, sowie die Netzentgelte sind im Arbeitspreis netto* enthalten.

Die Bruttopreise verstehen sich inklusive der Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Abrechnung erfolgt anhand der Nettopreise.

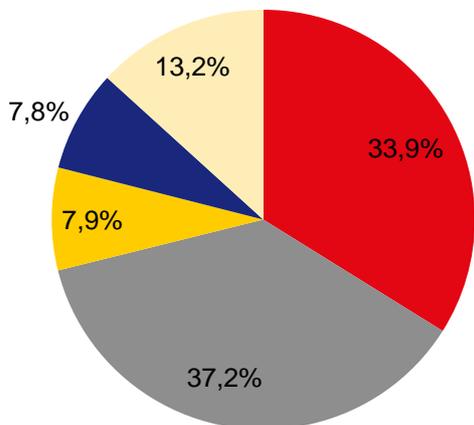
Ist ein Stromwandlersatz erforderlich, wird dieser mit brutto 2,50 Euro/Monat (netto: 2,10 Euro/Monat) berechnet.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2020

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2021.

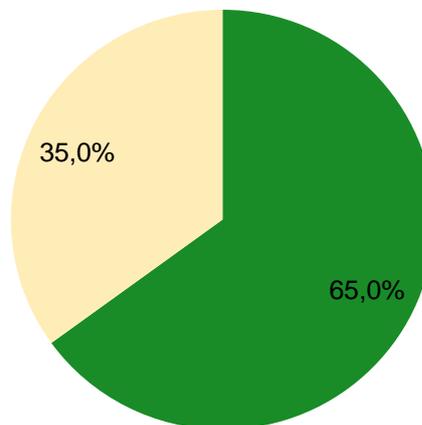
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2020.

Gesamtenergeträgermix des Unternehmens



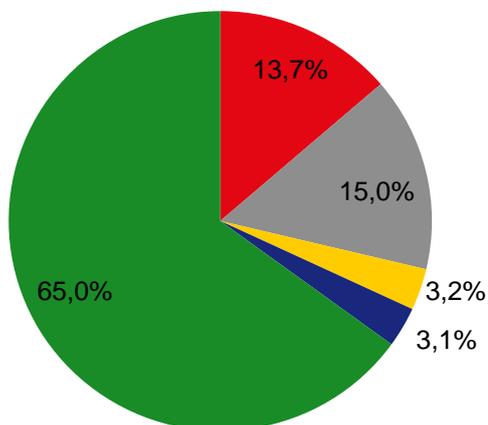
CO²-Emissionen 408 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0009 g/kWh

Produktmix KlimaStrom



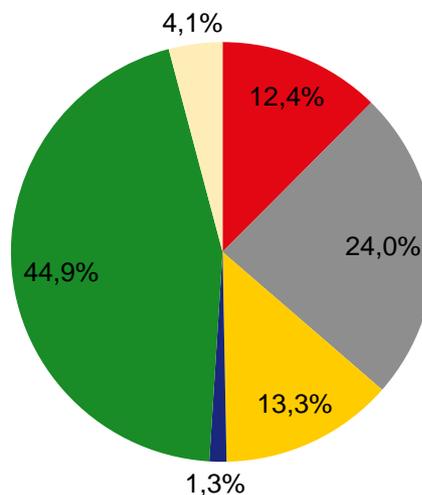
CO²-Emissionen 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix



CO²-Emissionen 164 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0004 g/kWh

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO²-Emissionen 310 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Legende

- Erdgas
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige fossile Energieträger
- Kohle
- Kernenergie

LadeStrom - Zweizählermessung
(getrennte Messung)

Besondere Bedingungen zum LadeStrom-Auftrag

Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nach § 14 a EnWG

Allgemeine Festlegungen und Steuerzeiten

Der Netzbetreiber bietet für eine installierte steuerbare Ladeeinrichtung ein vermindertes Netznutzungsentgelt an.

Die Ladeinfrastruktur (LIS) wird über einen Kontakt des Funkrundsteuerempfängers gesteuert. Hinter diesem Kontakt ist ein Fahrplan hinterlegt, in dem der Leistungsbezug der LIS auf einphasig 8 A bzw. dreiphasig jeweils 8 A zu reduzieren ist. Die aktuelle Regelzeit ist täglich von 19 Uhr – 23 Uhr.

Bei Vorgabe der Leistungsreduzierung ist das Steuerrelais K1 nicht angezogen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Steuersignal innerhalb der Ladeeinrichtung umgesetzt wird. Ist dies in der LIS nicht möglich, so ist dies über ein Leistungsschutz zu realisieren und die Ladeeinrichtung ist in den Regelzeiten entsprechend abzuschalten.

Das Steuersignal über den Funkrundsteuerempfänger darf nicht direkt auf die Ladeinfrastruktur wirken, hierbei sind kundeneigene Steuerrelais einzusetzen.
Der Netzbetreiber behält sich vor bei Bedarf die Regelzeiten anzupassen.

Elektroinstallation

Der LadeStrom ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Mindestanforderungen zur netzdienlichen Steuerung von elektrischen Anlagen im Verteilnetz Strom“ des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.